Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300512/8 - Hr

Bundesgesetz über die Preistransparenz bei Erdöl, Mineralölerzeugnissen, Gas, Strom und Arzneimitteln, über die Änderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes, des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung, des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, des Wohnhauswiederaufbaugesetzes und des Bundesgesetzes betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds (EWR-Rechtsanpassungsgesetz); Entwurf - Stellungnahme

Linz, am 10. Juli 1992

DVR.0069264

Verfassungsdienst: Bearbeiter Dr. Hörtenhuber (0732) 2720-1165

Zu Zl. 15.715/73-Pr.7/92 vom 27.5.1992

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1 1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 27. Mai 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Abschnitt I Art. I:

Diese Verfassungsbestimmung ist nach den Erläuterungen "unerläßlich, da die Verpflichtung österreichs zur Erstattung von Mitteilungen auf Grund des EWR-Abkommenseine bundeseinheitliche Gestaltung der von den Unternehmen an die innerstaatliche Behörde zu erstattenden Meldungen hinsichtlich Inhalt, Form und Zeitpunkt der Mel-

dungen notwendig macht". Diese Begründung für eine kompetenzändernde Verfassungsbestimmung kann jedoch vom Land Oberösterreich nicht geteilt werden. Soweit nämlich Österreich durch den EWR-Vertrag zur Umsetzung von Richtlinien verpflichtet ist, die legistische Maßnahmen sowohl im Kompetenzbereich des Bundes als auch im Kompetenzbereich der Länder erfordern, hat jedes Gesetzgebungsorgan den in seine Kompetenz fallenden Teil dieser Richtlin**ie**n Aus dem Gemeinschaftsrecht selbst läßt sich keinesfalls eine ausschlieβliche Kompetenz des Bundes zur Durchführung des EWR-Rechts ableiten. Obgleich vom Land Oberösterreich anerkannt wird, daß eine einheitliche Vorgangsweise in dieser Angelegenheit zweckmäßig scheint, kann eine harmonisierte Vorgangsweise auch auf anderem Weg als durch kompetenzändernde Verfassungsbestimmung erreicht werden. Wie in zahlreichen anderen Angelegenheiten bewiesen, könnte nämlich eine österreichweit abgestimmte Vorgangsweise z.B. durch eine Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen den Ländern und dem Bund festgelegt werden; durch eine solche Vereinbarung wird eine harmonisierte Vorgangsweise erreicht, ohne daß eine kompetenzändernde Verfassungsbestimmung notwendig ist.

In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, daß nach einer vom Bund und den Ländern im wesentlichen festgelegten "Politischen Vereinbarung über die Neuordnung der Kompetenzverteilung" ausdrücklich eine punktuelle kompetenzändernde Verfassungsbestimmung strikt abgelehnt wird.

2. Zur Änderung des 2. Verstaatlichungsgesetzes:

Der Aufgabenkreis der "Verbundgesellschaft" wird um den Abschluß von Verträgen über den Transit von Elektrizität zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen erweitert. Es stellt sich jedoch die Frage, für welche Spannungsebenen diese Ermächtigung zum Tragen kommt (zweckmäßigerweise ab 220 kV). Außerdem müßte klargestellt werden, daß sich die Befugnis zum Abschluß von Verträgen über den Transit von Elektrizität nur auf das ihr gehörige Netz beziehen kann, nicht jedoch auf die Netze z.B. der landeseigenen Elektrizitätsgesellschaften.

Es wird daher angeregt, die Bestimmung in der Weise zu ändern, daß die Zuständigkeit der "Verbundgesellschaft" für den Abschluß von Verträgen über den Transit von Elektrizität zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen ab einer Spannungsebene von 220 kV gegeben ist und sich nur auf die der Verbundgesellschaft gehörigen Anlagen bezieht. Soweit auch Anlagen anderer österreichischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen betroffen sind, ist vor dem Abschluß derartiger Verträge das Einvernehmen mit den berührten Elektrizitätsversorgungsunternehmen herzustellen und deren Zustimmung zum Vertragsabschluß einzuholen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. Pesendorfer

Landesamtsdirektor

12/5/WE

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300512/8 - Hr

Datum: 2 4. JULI 1992

Verteilt 31. Juli 1992

A. Wouspenger

a) Allen oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das Präsidium des Nationalrates 1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach)

- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nö. Landesregierung 1014 Wien, Schenkenstraße 4
- e) An das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform 1014 W i e n , Minoritenplatz 3

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. Pesendorfer

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: